



Mietvertrag über das Golf Mobil

Amtliches Kennzeichen **H - GV 2017**, incl. Golfausrüstung (siehe Anlage)

Vermieter:

Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. (GVNB)
Zeißstr. 10
30159 Hannover

Vom Mieter auszufüllen!

Golfclub

Präsident/GF/Ansprechpartner

Telefon

Straße

PLZ, Ort

Fahrer:

Führerscheinnummer und Klasse

Personalausweis Nr.

Name und Vorname

geb. am _____ in _____

Straße

PLZ, Ort

Der GVNB hat das Fahrzeug vollkaskoversichert. Der Mieter ist verpflichtet, im Schadensfall die Kosten der Selbstbeteiligung von 1.000,00 € zu übernehmen. Ansonsten ist er von der Haftung freigestellt, soweit die Vollkaskoversicherung die Regulierung des Schadens übernimmt.
Für Beschädigung der Golfausrüstung haftet der Mieter unbegrenzt.
Das Golf Mobil ist ausschließlich im Gebiet GVNB einzusetzen. Hiervon kann durch Individualvereinbarung abgewichen werden.
Der Fahrer muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Vermieter auszufüllen!

KM-Stand _____
(Bei Abholung)

Tankfüllung:
(Bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> 1/4	<input type="checkbox"/> 1/2	<input type="checkbox"/> 3/4	<input type="checkbox"/> 1/1
------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

Ausgabe von: _____

bis: _____

150,00 € Mietpreis pro Wochenende (Fr-Mo)

200,00 € Mietpreis pro Woche (Mo-Mo)

Rückgabe des gemieteten Golf Mobil

Golf Mobil zurück am: _____

Golfausrüstung zurück: ja nein

Beschädigt: ja nein

wenn ja, welche Teile:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vermieter

.....
Unterschrift Mieter

Vertragsbedingungen

§ 1 Pflichten des Vermieters

Gebrauchstauglichkeit: Der Vermieter stellt dem Mieter ein technisch intaktes und verkehrssicheres Fahrzeug und Golfequipment zur Verfügung. Winterreifen sind jedoch ohne besondere Vereinbarung nicht geschuldet.

Versicherungsschutz: Das Fahrzeug ist mindestens im gesetzlichen Umfang haftpflichtversichert. Daneben besteht Teilkaskoschutz im üblichen Umfang für Brand-, Explosions-, Elementar-, Glas- und Wildschaden sowie für Entwendungen mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € je Schadensfall. Weiter ist das Fahrzeug vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 €.

§ 2 Pflichten des Mieters

Fälligkeit des Vereinbarten Mietpreises:

Der Mietpreis richtet sich nach der umseitigen vertraglichen Vereinbarung. Der Mietpreis ist bei Rückgabe fällig.

Reparaturen: Eine während der Mietzeit erforderliche werdende Reparatur darf bis zu einem Reparaturaufwand von 100,00 € vom Mieter in einer Vertragswerkstatt in Auftrag gegeben werden. Der Mieter bittet die Werkstatt zu prüfen, ob ein Garantiefall vorliegt. Für Reparaturen mit höherem Reparaturaufwand muss der Mieter mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen und dessen Weisung einholen.

Nutzungszweck: Der Mieter ist zum rechtmäßigen verkehrsüblichen Gebrauch des Fahrzeuges und der Golfausrüstung berechtigt. Die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik bedarf der Zustimmung des Vermieters.

Berechtigter Fahrer. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag benannten Fahrer geführt werden.

Unfall: Im Falle eines Unfalls während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hinzu zu ziehen. Er muss den Vermieter schnellstmöglich, spätestens jedoch bei Fahrzeugrückgabe, informieren und ihm alle regulierungsrelevanten Informationen zur Verfügung stellen.

Rückgabe des Fahrzeugs: Das Fahrzeug und die Golfausrüstung ist vom Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen entstandene Rückholkosten zu Lasten des Mieters. Normale Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch ist mit dem Mietzins abgegolten. Sonstige Verschlechterungen gehen zu Lasten des Mieters, soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

Tankstand: Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug mit dem Tankfüllstand, wie bei Abholung notiert, abzugeben.

§ 3 Haftung des Vermieters

Soweit keine oder keine ausreichende Deckung aus der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherung besteht, haftet der Vermieter für durch ihn verursachte Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 4 Haftung des Mieters

Schäden: Der Mieter haftet unbeschränkt für alle von ihm oder vom Fahrer am Mietobjekt entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die in seinem Einflussbereich entstehen. Diesbezügliche an den Vermieter gezahlte Versicherungsleistungen werden auf den Anspruch des Vermieters gegen den Mieter angerechnet.

Mietausfallkosten: Für durch den Mieter verursachte Mietausfälle haftet er für jeden Tag, an dem das Fahrzeug nicht zur Vermietung zur Verfügung steht, pauschal in Höhe von 50 % der vereinbarten Tagesmiete.

Buß- und Verwarnungsgelder, Geldstrafen: Für alle Folgen von Verkehrsverstößen, die während der Mietzeit begangen wurden, haftet der Mieter.

§ 5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart.

§ 6 Warndatei und Datenschutz

Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass der Vermieter alle notwendigen Vertragsdaten für die Abwicklung einschließlich der fiskalisch erforderlichen Aufbewahrung im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen speichert.

Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und soweit schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.